

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Heinrich P [REDACTED] in B [REDACTED]-Sch [REDACTED],
H [REDACTED] Strasse [REDACTED], Kreis K [REDACTED] - L [REDACTED],
Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Rentnerin Franziska K o [REDACTED] in B [REDACTED]-Sch [REDACTED],
Burg Sch [REDACTED], Kreis K [REDACTED]-L [REDACTED],
Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegnerin,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
wegen Rückgabe von Pachtgrundstücken

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Mai 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie
der Obersten Landwirtschaftsrichter Berger und Mohr
beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners werden
die Beschlüsse des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Köln vom 10. Oktober 1951 und des Amtsge-
richts in Brühl vom 18. Juli 1951 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Amtsgericht in Brühl zurückverwiesen, dem
auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

I.

Durch schriftlichen Vertrag vom 26. August 1941 hat die jetzt 77 Jahre alte Antragstellerin ihr gehörige 1 1/4 ha Ackerland und 3/4 ha Obstgarten an den Antragsgegner für einen jährlichen Pachtpreis von 510 RM für die Zeit vom 15. Februar 1942 bis zum 15. Februar 1951 verpachtet. Durch schriftlichen Vertrag vom 11. März 1947 ist dieser Vertrag zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner sowie dessen Ehefrau bis zum 1. November 1960 verlängert worden. Schon vor Abschluß dieses Verlängerungsvertrages hatte die Antragstellerin etwa vom Zusammenbruch ab ausser dem vereinbarten Barpachtzins vom Antragsgegner und dessen Ehefrau das Mittagessen geliefert bekommen. Mit Bezug hierauf heisst es im Verlängerungsvertrag: "Im übrigen nehmen die Parteien auf die bisherigen jahrelangen Nebenleistungen Bezug, über die sie sich gegenseitig ohne schriftliche Bestätigung gegeben haben". In der vom Antragsgegner und seiner Ehefrau der Antragstellerin gegebenen schriftlichen Bestätigung vom 11. März 1947 heisst es: "Unter Bestätigung des heute mit Ihnen abgeschlossenen Verlängerungsvertrages sagen wir Ihnen weiter zu, dass Sie, solange unser Pachtvertrag läuft, das Mittagessen von uns weiter geliefert bekommen. Ausserdem erhalten Sie von uns die monatlich für uns festgesetzte Menge Briketts". Ferner sicherten der Antragsgegner und seine Ehefrau der Antragstellerin zu, dass sie von ihnen jährlich bestimmte Mengen Obst und Kartoffeln zum amtlichen Preise erwerben könne. Nach § 11 des unter Benutzung eines Musters der Einheitspachtverträge des da-

maligen Reichsnährstandes abgeschlossenen Pachtvertrages (vom 26. August 1941) kann die Verpächterin den Vertrag ausser in den gesetzlich festgelegten Gründen u.a. fristlos kündigen, wenn für sie " die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus einem in der Person des Pächters liegenden Grunde eine unbillige Härte bedeuten würde".

Durch eingeschriebenen Brief an den Antragsgegner vom 17. Januar 1950 hat die Antragstellerin den Pachtvertrag vom Jahre 1941 fristlos gekündigt, "da mir nicht zugemutet werden kann, Ihnen weiter die Bewirtschaftung der Grundstücke zu belassen". Mit Schreiben vom 17. Februar 1950 hat der Antragsgegner die Kündigung zurückgewiesen, weil für eine fristlose Kündigung keine Gründe vorlägen und eine ordentliche Kündigung vor November 1960 nicht möglich sei. Mit Schriftsatz vom 29. Januar 1951 hat die Antragstellerin beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) das gegenwärtige Verfahren in Gang gebracht und Räumung und Herausgabe der Pachtgrundstücke zum 15. Februar 1951 verlangt. Der Antragsgegner hat um Zurückweisung dieses Antrags gebeten. Das Amtsgericht hat auf Räumung und Herausgabe erkannt, weil der Antragsgegner nicht innerhalb der in § 41 Abs 2 Buchst a LVO bestimmten Frist von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung beim Landwirtschaftsgericht den Antrag gestellt habe, die Kündigung für unwirksam zu erklären. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen, weil die fristlose Kündigung der Antragstellerin auf Grund von § 11 des Pachtvertrages begründet sei. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner seinen Antrag



auf Abweisung des Anspruchs der Antragstellerin weiter. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht führen.

1. Der Anspruch der Antragstellerin auf Rückgabe der Pachtgrundstücke ist nur begründet, wenn das bis zum 1. November 1960 verlängerte Pachtverhältnis durch eine rechtswirksame Kündigung vorzeitig beendet worden ist.

Mit Recht lehnt das Beschwerdegericht den Standpunkt des Amtsgerichts ab, allein die Tatsache, dass der Antragsgegner auf die fristlose Kündigung der Antragstellerin nicht innerhalb der Frist des § 41 Abs 2 Buchst a LVO einen Antrag auf Pachtverlängerung gestellt habe, habe die fristlose Kündigung wirksam werden lassen und daher eine vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses nach sich gezogen. Erst wenn durch eine rechtswirksame (also hier eine sachlich begründete fristlose) Kündigung das Pachtverhältnis zur Auflösung gebracht ist, kommen Pachtschutzmaßnahmen mit dem Ziel, die Kündigung für unwirksam zu erklären, und damit Anträge aus § 41 LVO in Frage; eine nicht rechtswirksame Kündigung ist ihrer Natur nach bereits wirkungslos, und eine Unwirksamkeitserklärung auf Grund der Reichspachtschutzordnung scheidet daher von selbst aus.

Das Beschwerdegericht läßt die Frage dahingestellt, ob das Pachtverhältnis durch die fristlose Kündigung der

Antragstellerin vom 17. Januar 1950 zur Auflösung gebracht worden sei. Es meint, dadurch, dass die Antragstellerin danach ein volles Jahr gewartet und den Antragsgegner im unangefochtenen Besitz des Pachtlandes gelassen habe, ehe sie gegen ihn gerichtlich vorgegangen sei, könnten Vertragsverletzungen des Antragsgegners aus der zurückliegenden Zeit ihre Bedeutung für eine fristlose Kündigung verloren haben. Es stellt sich dann aber auf den Standpunkt, der Antragsgegner verstosse dauernd gegen die wichtige Bestimmung des Verlängerungsvertrages und verweigere die Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtung, der Antragstellerin, solange der Pachtvertrag laufe, das Mittagessen zu liefern. Dieser Verpflichtung sei der Antragsgegner schon seit längerer Zeit nicht mehr nachgekommen. Seine Einwendung, diese Verpflichtung habe er nur für die Zeit der Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel übernommen, widerlege der Wortlaut seines eigenen Schreibens vom 11. März 1947. Der Einwand des Antragsgegners, die Übernahme dieser Verpflichtung verstosse gegen die Preisstopverordnung, sei ebenfalls nicht stichhaltig. Das Mittagessen, das er im wesentlichen seiner eigenen Wirtschaft zu entnehmen habe, könne nur mit dem Selbstkostenpreis, also allenfalls mit 1 DM täglich in Rechnung gestellt werden. Unter Berücksichtigung des ursprünglich vereinbarten jährlichen Pachtpreises von 510 RM/DM ergebe sich ein Gesamtpachtpreis von 870 EM/DM oder 108,75 RM/DM je 25 ar. Das aber sei ein Pachtpreis, der in der hier fraglichen Gegend auch schon im Jahre 1936 für Obstgärten und Gemüse-land nicht unangemessen gewesen sei, wie dem Beschwerdegericht aus eigener Erfahrung aus vielen Pachtschutzsachen bekannt sei. Keinesfalls könne dieser Pachtpreis aber jetzt

bei Berücksichtigung der neuerlichen Belastungen der Grundeigentümer und der gesteigerten Erzeugerpreise als untragbar bezeichnet werden.

Die Feststellung des Beschwerdegerichts, der Antragsgegner habe sich bei Abschluß des Verlängerungsvertrages im März 1947 verpflichtet, der Antragstellerin für die ganze Dauer des Pachtvertrages das Mittagessen zu liefern, will der Antragsgegner offenbar mit der Rechtsbeschwerde nicht anfechten. Eine dahingehende Rüge der Rechtsbeschwerde würde übrigens auch nur beachtlich sein, wenn dem Beschwerdegericht bei seiner aus Urkunden und dem gesamten Sachverhalt gewonnenen Feststellung ein Rechtsverstoß unterlaufen wäre. Das macht die Rechtsbeschwerde aber nicht geltend. Die Feststellung des Beschwerdegerichts, dass der Antragsgegner sich für die gesamte Vertragsdauer zur Lieferung von Mittagessen an die Antragstellerin verpflichtet habe, ist daher für das Rechtsbeschwerdegericht bindend. Ob diese Verpflichtung aber rechtsverbindlich für den Antragsgegner ist, hängt davon ab, ob darin, wie der Rechtsbeschwerdeführer in Übereinstimmung mit seiner Verteidigung in den Vorinstanzen geltend macht, ein Verstoß gegen das Preiserhöhungsverbot zu erblicken ist. Da die Pachtgrundstücke durch den Vertrag vom 26. August 1941 für einen Pachtzins von insgesamt 510 RM jährlich überlassen worden waren, stellt die durch den Verlängerungsvertrag vom 11. März 1947 nebst dem Bestätigungsschreiben des Antragsgegners und seiner Ehefrau vom selben Tage übernommene Verpflichtung zur täglichen Lieferung eines Mittagessens, das vom Beschwerdegericht mit täglich 1 RM/DM bewertet wird, eine Erhöhung des Pachtzinses auf 875 RM/DM dar; ob die

7

ausserdem zu liefernden Eriketts entgeltlich oder unentgeltlich der Antragstellerin zu überlassen waren und dadurch noch eine weitere Erhöhung des Pachtzinses eingetreten ist, ist bisher nicht geklärt. Zur Bereinigung der "leidigen Frage" wegen des Hühnerstalles haben sich der Antragsgegner und seine Ehefrau weiterhin noch zur Zahlung von 300 RM bereit erklärt. Auf das genauere Ausmaß der Pachtzinserhöhung, die allein durch die Lieferung des Mittagessens mehr als 70 % beträgt, kommt es nicht weiter an. Es kommt auch nicht darauf an, ob, wie das Beschwerdegericht auf Grund seiner eigenen Erfahrung bei Grundstückspachten der hier fraglichen Gegend feststellt, ein Gesamtpachtpreis von 870 RM/DM oder 108,75 RM/RM je 25 ar schon im Jahre 1936 nicht unangemessen war; auch die von der Rechtsbeschwerdegegnerin angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts (unter I ihrer Generalklä rung), die sämtlich zu § 49 a RSchG ergangen sind, sind ohne Bedeutung. Denn nachdem einmal zu einem niedrigeren Pachtpreis im Jahre 1941 die Grundstücke verpachtet worden waren, war jede Erhöhung dieses Pachtpreises grundsätzlich verboten und nur auf Grund einer Ausnahmegenehmigung zulässig (§§ 1,3 der PreisstopVO vom 26. November 1936, RGBl I 955). Solange eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt war, war die Vereinbarung des höheren Pachtpreises unwirksam und der Antragsgegner (sogar durch Strafandrohung; § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans vom 29. Oktober 1936, RGBl I 927) gehindert, den erhöhten Pachtzins zu leisten. Allein schon aus diesem Grunde würde die Antragstellerin aus der Nichtlieferung des Mittagessens durch den Antragsgegner ein Recht zur fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses auf Grund von § 11 Abs 1 Nr 2

des Pachtvertrages vom 26. August 1941 nicht herleiten können. Die Frage, ob eine Ausnahmegenehmigung zu der Pachtpreiserhöhung erteilt worden ist, hätte daher in der Tatsacheninstanz aufgeklärt werden müssen. Eine solche Ausnahmegenehmigung würde als erteilt anzusehen sein, wenn der Verlängerungsvertrag vom 11. März 1947 in seinem vollen Umfange, also nicht bloß der Verlängerungsvertrag selbst mit den in ihm in Bezug genommenen "bisherigen jahrelangen Nebenleistungen" (eine Ausdrucksweise, die allem Anschein nach darüber hinwegtäuschen soll, dass es sich um recht erhebliche, den Pachtzins ausserordentlich beeinflussende Leistungen handelte), sondern auch die im Bestätigungsschreiben des Antragsgegners und seiner Ehefrau vom selben Tage aufgeführten "Nebenleistungen", vor allem in Gestalt der Lieferung eines Mittagessens täglich, von der unteren Landwirtschaftsbehörde auf Grund von Art VI KRG Nr 45 und Art III, insbesondere Nr 5 BrülRegVO Nr 84 genehmigt worden ist. Im Brief vom 17. Februar 1950 wird vom Antragsgegner behauptet, der Pachtvertrag vom 11. März 1947 sei von der Kreisverwaltung genehmigt worden. Ob dies tatsächlich der Fall ist und die Genehmigung sich insbesondere auch auf die "Nebenleistungen" gemäß Bestätigungsschreiben vom 11. März 1947 bezogen hat, hätte der Aufklärung in der Tatsacheninstanz bedurft.

Auch wenn die hiernach bestehenden preisrechtlichen Bedenken gegen die Gültigkeit der Verpflichtung des Antragsgegners zur Lieferung eines täglichen Mittagessens ausgeräumt werden, behält die weitere Rüge des Rechtsbeschwerdeführers noch Bedeutung, er habe immer den Standpunkt

vertreten, bei seinen Zusagen im Brief vom 11. März 1947 habe es sich wegen des bestehenden Reichsstops um reine Gefälligkeiten gehandelt, auf die die Antragstellerin keinen Rechtsanspruch habe; solange diese Streitfrage nicht zu seinem Nachteil entschieden sei, habe seine auf einer etwaigen irrigen Rechtsansicht beruhende Nichterfüllung der Zusagen der Antragstellerin kein Recht zu fristloser Kündigung des Pachtvertrages geben können. Das von der Antragstellerin gepachtete Land (in Grösse von 8 Morgen; er selbst habe nur 6 Morgen Eigenland) bilde überwiegend die Existenzgrundlage für ihn und seine Familie; wegen eines irrigen Rechtsstandpunktes könne er aber nicht um seine Existenz gebracht werden, das sei nur angingig, wenn ganz gewichtige Gründe vorlägen und das Gericht sich mit diesen im einzelnen auseinandergesetzt habe, woran es das Beschwerdegericht habe fehlen lassen. Er habe die Lieferung des Mittagessens eingestellt, weil die Antragstellerin, offenbar auf Betreiben eines Verwandten es als ungenießbar bemängelt habe. Das sei etwa im Jahre 1947 oder Anfang 1948 gewesen. Gegen die Einstellung der Lieferung des Mittagessens habe die Antragstellerin nichts unternommen. Nicht einmal im Kündigungsschreiben vom 17. Januar 1950 sei hierauf ausdrücklich Bezug genommen worden. Wenn die Antragstellerin aber in dieser Weise 1 1/2 bis 2 Jahre hindurch nichts dagegen einzuwenden gehabt habe, dass das Essen nicht weitergeliefert worden sei, dann habe sie sich zum mindesten stillschweigend mit der Einstellung dieser Lieferung einverstanden erklärt. Diesen Angriffen, die allerdings im Rechtsbeschwerdeverfahren in der angegebenen Weise in tatsächlicher Hinsicht erst ein-

gehend begründet worden sind, deren Kern sich aber bereits aus dem von den Beteiligten in der Tatsachenzinstanz vorgetragenen Sachverhalt ergab, halten die Erwägungen des Beschwerdegerichts zu dieser Frage nicht stand. Es hebt lediglich hervor, die vom Antragsgegner übernommene Verpflichtung zur Lieferung des Mittagessens sei für die Antragstellerin von entscheidender Bedeutung, weil sie, eine betagte Dame, nicht mehr in der Lage sei, selbst Haushalt zu führen. Die Fortsetzung des Pachtverhältnisses mit dem Antragsgegner würde daher für die Antragstellerin eine unbillige Härte bedeuten, weil sie auf das Mittagessen verzichten müßte. Der Bedeutung dieser Frage für die Lage der Antragstellerin nachzugehen, mußte bereits das eigene Vorbringen der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem von ihr überreichten Schriftwechsel nahelegen. Unstimmigkeiten über die Lieferung des Mittagessens (übrigens aber auch über andere Fragen) ergaben sich bereits aus dem Schreiben der Antragstellerin vom 14. November 1947, 13. September 1948 und 14. August 1949; nach diesem letzten Schreiben wurde das Essen bereits seit drei Wochen nicht mehr geliefert. Dass sie die Nichtlieferung über das Ausbleiben dieses materiellen Wertes hinaus hart treffe und sie infolge Ausbleibens der Lieferung des Antragsgegners etwa eines Mittagessens überhaupt entbehren müsse, brachte die Antragstellerin dabei in keiner Weise zum Ausdruck. Im Kündigungsschreiben vom 17. Januar 1950 wurde die Nichtlieferung des Essens nicht einmal besonders erwähnt; der im Kündigungsschreiben vom 17. Januar 1950 in Bezug genommene Brief vom 28. Juli 1947 enthielt zu dieser Frage auch nichts. Die Tatsache, dass die Antragstellerin nach dem Kündigungsschreiben vom 17. Januar 1950 noch mehr als ein Jahr hat verstreichen lassen, bis sie das ge-

genwärtige Verfahren gegen den Antragsgegner auf Räumung der Pachtgrundstücke anhängig gemacht hat, mußte ebenfalls Zweifel in der Richtung wecken, ob die Nichtlieferung des Mittagessens durch den Antragsgegner die Antragstellerin hart treffe. Bei dieser Sachlage wäre es entsprechend der Pflicht des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 13 Abs 2 LVO) erforderlich gewesen, dass in der Tatsacheninstanz im einzelnen näher geklärt worden wäre, von wann ab der Antragsgegner die Lieferung des Mittagessens eingestellt hat, ob, wann und welche Vorhaltungen die Antragstellerin ihm deswegen gemacht hat sowie in welcher Weise die Antragstellerin durch die Nichtlieferung des Essens betroffen wurde (ob sie also dringend auf die Lieferung des Mittagessens durch den Antragsgegner angewiesen war). Vor allem hätten also auch die Verhältnisse der Antragstellerin näher aufgeklärt werden müssen. Daran hat es aber die Tatsacheninstanz fehlen lassen. Bemerkenswert ist dabei, dass die Antragstellerin selbst niemals vor Gericht erschienen ist; gerade Erklärungen von ihr persönlich wären aber zur Aufklärung des Sachverhalts nach der hier in Frage stehenden Richtung besonders wertvoll gewesen.

Aus allen diesen Gründen mußte daher der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Tatsacheninstanz zurückverwiesen werden. Da der Sachverhalt noch eingehender Aufklärung bedarf und im ersten Rechtszug keine sachliche Aufklärung stattgefunden hat, den Beteiligten also infolge des unrichtigen Rechtsstandpunktes des Amtsgerichts praktisch eine Tatsacheninstanz verlorengegangen ist, erschien es

28

angezeigt, die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Diesem ist auch am besten durch persönliche Anhörung der Antragstellerin eine umfassende Aufklärung möglich. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerde- und Beschwerdeverfahrens war ebenfalls dem Amtsgericht zu übertragen.

2. Da der Antragsgegner nicht verurteilt worden ist, die Pachtgrundstücke bereits zum 15. Februar 1951, sondern nur, sie schlechthin herauszugeben (also nach Rechtskraft der Entscheidung; § 21 Abs 5 Satz 2 LVG), wird es im weiteren Verfahren unter Umständen nicht mehr darauf ankommen, ob die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung gegeben sind, sondern darauf, ob das Räumungsverlangen auch auf Grund gesetzlicher Kündigungsfrist gerechtfertigt ist. Hierfür kann folgendes von Bedeutung sein: Auch wenn man die im Verlängerungsvertrag vom 11. März 1947 enthaltene Erwähnung des "Pachtvertrages" (weitere Angaben sind in dem Schriftstück vom 11. März 1947 über den Pachtvertrag vom 6. August 1941 nicht enthalten) als eine genügende Bezeichnung des Pachtgegenstandes und des bisher vereinbarten Pachtzinses und daher insoweit die Schriftform als gewahrt ansieht (§ 126 Abs 2 und § 581 BGB), ergeben sich doch Bedenken, ob hinsichtlich der übrigen am 11. März 1947 vereinbarten Leistungen des Antragsgegners und seiner Ehefrau die Form des § 126 Abs 2 BGB erfüllt ist. Nach dieser Gesetzesbestimmung muß bei einem Vertrage die Unterzeichnung der Parteien auf der Vertragsurkunde erfolgen. Werden über einen Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, dass jede Partei die für

die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Sind nicht alle wesentlichen Teile des Pachtvertrages, also der Pachtgegenstand und die Pachtleistungen, in der Vertragsurkunde enthalten, so ist die Schriftform nicht gewahrt und ein solcher Pachtvertrag gilt nach § 581 Abs 2 in Verbindung mit § 566 BGB als auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann alsdann zum Schluß jedes Pachtjahres mit gesetzlicher Kündigungsfrist von einem halben Jahre gekündigt werden (§§ 566 Satz 2, 595 BGB). Im vorliegenden Fall sind die "Nebenleistungen", die, wie oben bereits hervorgehoben, allem Anschein nach absichtlich nicht in die Vertragsurkunde selbst mit aufgenommen worden sind, im Vertrag nur in Bezug genommen und auf einer im Vertrage nur erwähnten schriftlichen Bestätigung aufgeführt. Schriftliche Bestätigungen ersetzen aber nicht die Niederlegung der Vertragsbedingungen auf derselben Vertragsurkunde, wie sie § 126 BGB vorschreibt (RGZ 95, 83 847; 148, 349 3517; RG in JW 1934, 1233; Palandt, § 126 Bem 2 u 3a). Zudem fehlt es darüber hinaus im vorliegenden Fall allem Anschein nach an einer schriftlichen Bestätigung (Annahmeerklärung) der Antragstellerin zu dem Bestätigungsschreiben des Antragsgegners und seiner Ehefrau vom 11. März 1947. Kenn von dieser Rechtsgrundlage in der Kündigung vom 17. Januar 1950 oder in der Anhängigmachung des gegenwärtigen

Verfahrens eine Kündigung zum Schluß des Pachjahres er-
blickt werden, wie in der Tatsacheninstanz noch weiter
aufgeklärt werden mag, so erübrigt sich unter Umständen
eine erneute Fassung mit den oben unter 1 behandelten
Fragen.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche